

Bundesmeldegesetz

Die wichtigsten Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit gelten auch neue Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Was Sie künftig beachten müssen:

1. Bei der Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anmelden.

Darüber hinaus müssen Sie künftig bei Anmeldungen persönlich vorsprechen und ein gültiges Pass- oder Ausweisdokument zur Identifikation sowie die Bestätigung des Wohnungsgebers (Näheres siehe unten) vorlegen. Postalische Anmeldungen können daher nicht mehr bearbeitet werden. Alternativ besteht allerdings die Möglichkeit, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die von Ihnen beauftragte Person muss in diesem Fall folgende Unterlagen vorlegen:

- Das vollständig ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene Meldeformular
- Die Pass- bzw. Ausweisdokumente der/des Vollmachtgeber(s)
- Die schriftliche Bestätigung des Wohnungsgebers (Näheres siehe unten)
- Die Vollmacht im Original
- Ein gültiges Pass- oder Ausweisdokument des Vollmachtnehmers zur Verifizierung der Bevollmächtigung

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn man nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung im Bundesgebiet bezieht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn jemand Deutschland verlässt, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt oder eine Nebenwohnung aufgibt. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen. Wie bisher kann die Abmeldung auch postalisch vorgenommen werden.

Wer in das Ausland umzieht kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde beispielsweise im Hinblick auf Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei jener Meldebehörde, welche für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Für folgende Lebenslagen gibt es durch das neue Bundesmeldegesetz zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen weitere Ausnahmen von der Meldepflicht:

- Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist, und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
- Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach Ablauf von drei Monaten.
- Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Vorausgefüllter Meldeschein:

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend eingeführt wird. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde im Rahmen des Anmeldevorgangs. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt sowohl zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger, als auch für die Verwaltung. Das Verfahren trägt dazu bei, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern und die Bearbeitungszeiten zu. Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zu aktuell zuständigen Meldebehörde, sicher, blitzschnell und aktuell.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

Neu eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers beziehungsweise des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (zum Beispiel beim Wegzug in das Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber beziehungsweise die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.